

Das Mitbringen von eigenen digitalen Endgeräten wie Laptop, Smartphone, Smartwatch, Tablet, Ebook-Reader sind unter folgenden Nutzungsbedingungen erlaubt:

1. Digitale Endgeräte werden beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und in der Tasche / dem Schulrucksack verwahrt. Eine Smartwatch darf getragen werden, um die Uhrzeit abzulesen, andere Nutzungen sind nicht erlaubt. Andernfalls wird das entsprechende Gerät eingezogen und kann am Ende des nächsten Schultages von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden; Oberstufenschüler/innen können das eingezogene Gerät selbst abholen. Nur freitags oder vor Brückenwochenenden wird das eingezogene Gerät am selben Tag an die Erziehungsberechtigten bzw. den betroffenen Oberstufenschüler/in ausgehändigt. Bei dreimaliger Zuwiderhandlung erfolgt eine pädagogische Maßnahme. Die Nutzung der genannten Geräte ist für alle Schüler/innen während der Mittagspause erlaubt. Oberstufenschüler/innen dürfen in Freistunden im Oberstufenraum ihre Mobiltelefone und andere elektronischen Geräte benutzen.
2. Digitale Endgeräte dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch eine Lehrkraft ab Klasse 7 und nur für unterrichtliche Zwecke eingeschaltet und genutzt werden.
3. Die Schule kommt nicht für Schäden an eigenen Geräten oder durch die Nutzung dieser Geräte entstandenen Schäden auf.
4. Nur Schüler/innen der Oberstufe dürfen ihre Unterrichtsnotizen digital anfertigen, sofern dabei die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht beeinträchtigt wird.
5. Aufgrund der aktuellen Internetanbindung kann der WLAN –Zugang von den Schülerinnen und Schüler nur zur unterrichtlichen Nutzung verwendet werden. Private Nutzungen des WLANs der Schule sind untersagt.
6. Voraussetzung für das Recht zur Nutzung ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Nutzungsordnung durch die Schülerinnen und Schüler sowie ihren Erziehungsberechtigten. Bei Verstoß gegen diese Ordnung kann das pädagogische Personal die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen und weitere erzieherische Maßnahmen ergreifen.
7. In Prüfungssituationen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests usw.) sind digitale Endgeräte ausgeschaltet bei der Lehrkraft abzugeben.
8. Jeder Nutzer erhält eine individuelle WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Aufrufe von Internetseiten u.Ä. können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausgewertet werden. Sie werden in der Regel spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres gelöscht.
9. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonstige jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten. Wer dem zuwider handelt, macht sich strafbar und ggf. schadensersatzpflichtig. Wer einen Missbrauch der Internetnutzung feststellt, ist verpflichtet nach Gesetzgebung, diesen dem pädagogischen Personal sofort mitzuteilen.
10. Foto-, Video- oder Audioaufnahmen sind erlaubt, wenn die Aufnahmen während des Unterrichts für die Zwecke des Unterrichts genutzt werden. Die Aufnahmen müssen der DSGVO folgen und müssen zeitnah gelöscht werden. Außer in entsprechenden Projekten werden die Aufnahmen nicht zur Leistungsbewertung genutzt. Für die Aufnahmen sind generell die Genehmigungen der aufgenommenen Personen und der Lehrkraft einzuholen.
11. Falls ein/e Schüler/in gegen die genannten Regelungen verstößt, muss er/sie damit rechnen, dass das betreffende digitale Endgerät von einer Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat verwahrt wird. Ggf. wird eine Straftat zur Anzeige gebracht (siehe 2. und 8.).

Die beschriebenen Regelungen sind in der Schülerversammlung, im Schulelternbeirat, in der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz unter Beteiligung der Vertreterinnen der Eltern und der Vertreterinnen der Schülerinnen und Schüler beraten worden. Die Gremien haben diesen Vorschlägen einhellig zugestimmt. Die oben genannten Regelungen sind ab 01.08.2020 gültig.